



## **Beitragsordnung der TSG 1861 Taucha e. V.**

Durch die Mitgliederversammlung vom 24. 11. 2025 wird die Beitragsordnung vom 07.07.2021 wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Aufnahmegebühr und Versicherungsbeitrag**

Für die Aufnahme in die TSG 1861 e. V. wird eine einmalige Gebühr von 8,00 EUR erhoben. Je Mitglied ist ein jährlicher Versicherungsbeitrag von 4,00 EUR fällig.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge und Regelungen**

1. Sofern zur Sicherung ihrer sportlichen Arbeit eine Anpassung des Beitrages in einer Abteilung oder Unterabteilung vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig ist, ist jede Abteilung (durch Beschluss einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung) in ihrer Eigenständigkeit berechtigt, die Höhe der Beiträge zur Sicherung ihrer sportlichen Arbeit selbst festzulegen. Der Vorstand ist über die Änderung der Beiträge umgehend zu informieren.
2. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Geschäftsjahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
3. Für die einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen gelten die Beitragsregelungen laut aktueller Anlage.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen. Die Zahlung der Beiträge sollte entweder per Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen. Eine Barzahlung sollte die Ausnahme sein.  
Die Zahlung ist bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig, in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung ist eine Ratenzahlung möglich.
5. Die Beiträge sind im Falle von Barzahlung nach der Kassierung auf das Konto der TSG mit Angabe der Abteilung zu überweisen.
6. Für den Beitragseinzug per Lastschrift wird das SEPA Lastschriftverfahren verwendet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Diese betragen ab der ersten Mahnung 10,00 EUR je Mahnung. Für Rücklastschriften werden pauschal 8,00 EUR zur Deckung der Bankkosten berechnet.“



### § 3 Verantwortlichkeit

1. Für die ordnungsgemäße und vollständige Kassierung oder Prüfung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist grundsätzlich der zuständige Abteilungsleiter/Stellvertreter oder die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung in Textform durch den Abteilungsleiter, in dem eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt wird. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vorstand der TSG schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen, zwecks Einleitung entsprechender Maßnahmen.
2. Die Beitragsquittungslisten oder entsprechende Kassenbücher dienen als Grundlage für die sachliche Richtigkeit der Beitragszahlung. Sie sind nach Beendigung der Kassierung halbjährlich oder am Jahresende dem Kassenswart zu übergeben.
3. Gezahlte Beiträge sind grundsätzlich im Mitgliederausweis zu bestätigen.

### § 4 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 24.11.2025 in Kraft. Die alte Beitragsordnung vom 07.07.2021 wird damit ungültig.

Taucha, 24.11.2025

TSG 1861 Taucha e. V.  
Peter Stehr (Präsident)  
Suzanne Valadon-Str 6  
04425 Taucha  
Präsident

TSG 1861 Taucha e.V.  
Thomas Hügelow (Geschäftsführer)  
Suzanne Valadon-Straße 6  
04425 Taucha  
Geschäftsführer